

AKTUELLE RECHTSENTWICKLUNG RECENT LEGAL DEVELOPMENTS

Bericht über die Gesetzgebungstätigkeit des japanischen Parlamentes in der 160. und der 161. Sitzungsperiode

*Berichtet von Peter Schimmann * und Markus Janssen ***

- A. Einleitung
- B. Das neue Gesetz über Treuhandgeschäfte
 - (a) Hintergrund und alte gesetzliche Regelung
 - (b) Zulassung als Treuhandgesellschaft
 - (c) Treuhandfähige Rechtsobjekte
- C. Weitere neue Gesetzgebung
 - 1. Datenschutz
 - 2. Gesellschaftsrecht – Aktienzertifikate
 - 3. Bankrecht und Recht der Finanzdienstleistungen
- D. Überblick über die vom japanischen Parlament verabschiedeten Gesetze der 160. und der 161. Sitzungsperiode
- E. Ausblick

A. EINLEITUNG

Der vorliegende Bericht über aktuelle Gesetzgebung in Japan folgt zeitlich auf den vorausgegangenen Bericht über die Gesetzgebungstätigkeit im Jahr 2003 und in der ersten Hälfte des Jahres 2004 (156. bis 159. Sitzungsperiode des Japanischen Parlamentes)¹ und schließt das Jahr 2004 ab.

Wie traditionell üblich, konzentrierte sich die Gesetzgebungstätigkeit auf die erste Hälfte des Jahres, in der die ordentliche Sitzung (*jōkai*) stattfand: In der 159. Sitzungsperiode von Januar bis Juni 2004 wurden insgesamt 210 Gesetze verabschiedet und im vorausgegangenen Jahr in der 156. Sitzungsperiode sogar 240 neue Gesetze (beide sind in der Voraussgabe dieser Zeitschrift besprochen). In den außerordentlichen Sitzungen

* Janssen Rechtsanwälte, München und Tokyo.

** Registered Foreign Lawyer in Japan, Janssen Foreign Law Office / Asahi Koma Law Offices, Tokyo.

Wir bedanken uns für die wertvolle Mitarbeit und Unterstützung von Herrn Rechtsanwalt *Dr. Hans-Martin Reinicke* bei der Vorbereitung und Übersetzung. Wir bedanken uns ferner bei verschiedenen Kollegen unserer Partnersozietät *Asahi Koma* für die Recherche und Informationsbeschaffung.

1 SCHIMMANN / JANSSEN, ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 17 (2004) 195.

der zweiten Jahreshälfte (*rinjikai*) werden dagegen in der Regel organisatorische Angelegenheiten beschlossen oder die Gesetze aufgearbeitet, die in der vorausgegangenen Sitzungsperiode nicht beschlossen werden konnten. Oft handelt es sich dabei um wichtige oder komplizierte Gesetzgebungsvorhaben, die intensiv diskutiert werden und deren Diskussion in der ordentlichen Sitzungsperiode nicht abgeschlossen werden konnte.

So geschah es auch im Jahre 2005.

Zunächst wurde die 160. Sitzungsperiode vom 30. Juli bis zum 6. August 2004 ausschließlich für die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und verschiedener Ausschußvorsitzender des Oberhauses einberufen. Gesetzgebende Tätigkeit erfolgte in diesem Zeitraum nicht.

Zur nachfolgenden 161. Sitzungsperiode kam das Parlament dann vom 12. Oktober bis zum 3. Dezember 2004 zusammen. Eine Reihe wichtiger Gesetze konnte in der ersten Jahreshälfte aus Zeitmangel nicht abschließend diskutiert und beschlossen werden. Genannt wurden vor Einberufung der Sitzung von der Regierung vor allem ein sozialrechtliches Gesetz², auf welches wir hier nicht weiter eingehen wollen, und das neue Gesetz über Treuhandgeschäfte³, welches dagegen sowohl systematisch als auch für die Praxis außerordentlich interessant ist und welches wir in diesem Bericht schwerpunktmäßig darstellen wollen. Insgesamt wurden 32 Gesetze beschlossen und in Kraft gesetzt. Sie sind in der nachfolgenden Liste wie gewohnt einzeln dargestellt, und einige der wichtigsten sind im Detail kommentiert.

B. DAS NEUE GESETZ ÜBER TREUHANDGESCHÄFTE

Schon seit einigen Jahren wurde eine Reform des Gesetzes über Treuhandgeschäfte diskutiert und von vielen als eine wichtige Maßnahme zur weiteren Deregulierung und Belebung der Wirtschaft gefordert, bisher aber erfolgreich von der einflußreichen Lobby der wenigen Treuhandbanken (*shintaku ginkô* oder *trust banks*), Hauptnutznießer der alten Regelung, verhindert. An sich sollte das Gesetz schon in der ersten Jahreshälfte verabschiedet werden, es mußte aber doch noch die Herbstsitzung einberufen werden, damit das Unterhaus das Gesetz dann am 16. November 2004 verabschieden konnte.

2 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend den Familienbetreuungsurlaub, den Erziehungsurlaub sowie die Wohlfahrt von Arbeitnehmern, die Kinder und kranke Familienangehörige pflegen (*Ikuji kyûgyô, kaigo kyûgyô-tô ikuji mata wa kazoku kaigo wo okonau rôdôsha no fukushi ni kansuru hôritsu-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*), Gesetz Nr. 160/2004.

3 *Shintaku gyô-hô*, Gesetz Nr. 154/2004.

(a) *Hintergrund und alte gesetzliche Regelung*

Die bisherige gesetzliche Regelung stammte aus dem Jahr 1922, bestehend aus dem alten Gesetz über Treuhandgeschäfte⁴, welches die geschäftliche Tätigkeit von treuhänderischen Dienstleistungen regelte, und dem Treuhandgesetz⁵ aus dem selben Jahr, welches die Institution der Treuhand und ihre Struktur regelt. Die Vorschriften beinhalteten äußerst restriktive Regelungen im Zeichen ihrer Zeit und blieben seit ihrem Inkrafttreten weitgehend unverändert.

Das Gesetz bestimmt als Treuhandeigentum die Inhaberschaft an Vermögensgegenständen, die aufgrund einer rechtlichen Vereinbarung zwischen Treuhänder und Treugeber (Begünstigtem) zur Verwaltung durch den Treuhänder im wirtschaftlichen Interesse des Begünstigten übertragen werden. Es ist üblich, für die Umschreibung des Begriffes *shintaku* in der englischen Sprache den Begriff *trust* zu verwenden. Allerdings kennt das japanische Recht nicht den *trust* als ein rechtsfähiges Sondervermögen eigener Art, wie es im anglo-amerikanischen *common law* üblicherweise verstanden wird. Wie die oben beschriebene Definition zeigt, bleibt es vielmehr in der Tradition der kontinentaleuropäischen Rechtssysteme und sieht die Treuhand als ein vertragsrechtliches Rechtsinstitut an, bei dem formelle Rechtsinhaberschaft und materielle Berechtigung getrennt sind, ohne daß das treuhänderische Sondervermögen eigene Rechtspersönlichkeit erlangt.

Das Treuhandeigentum des Treuhänders ist von seinen anderen Vermögensgegenständen getrennt. In der Insolvenz des Treuhänders fällt es nicht in die Insolvenzmasse, und es unterliegt der Besteuerung zu Lasten des Begünstigten.

In der Praxis sind vor allem Treuhandvereinbarungen für den Erbfall (*testamentary trusts*) sehr verbreitet. Der Erblasser überträgt zu Lebzeiten die zur Erbmasse gehörenden Vermögensgegenstände an eine Treuhandbank, die diese bis zum Tode des Treugebers verwaltet und dann an die vom Erblasser im Treuhandvertrag bezeichneten Berechtigten ausgezahlt.

Die Grundprinzipien des Treuhandgeschäftes bleiben auch nach der Neufassung des Gesetzes unverändert. Es wurden aber wichtige Änderungen im Hinblick auf die Rechtssubjekte, welche zulässigerweise Treuhandgeschäfte ausführen dürfen, und im Hinblick auf die Rechtsobjekte, welche Gegenstand einer Treuhandvereinbarung sein dürfen, eingeführt.

Das neue Gesetz über Treuhandgeschäfte ist am 30. Dezember 2004 in Kraft getreten.

4 *Shintaku gyō-hō*, Gesetz Nr. 65/1922.

5 *Shintaku-hō*, Gesetz Nr. 62/1922.

(b) *Zulassung als Treuhandgesellschaft*

Die geschäftliche Besorgung treuhänderischer Geschäfte war Unternehmen vorbehalten, die eine Genehmigung zur Ausübung solcher Geschäfte besitzen. In der Praxis war es bislang nur einer begrenzten Anzahl von Treuhandbanken erlaubt, Treuhandgeschäfte zu besorgen. Die Treuhandbanken sind rechtlich und organisatorisch von den Geschäftsbanken getrennt, obwohl sie traditionell innerhalb ihrer jeweiligen Gruppe gesellschaftsrechtlich verflochten waren und seit kurzem auch einer gemeinsamen Holding-Gesellschaft angehören können.⁶ Zwar sah das alte Gesetz über Treuhandgeschäfte grundsätzlich auch eine Zulassung von anderen Unternehmen als Kreditinstituten vor (sog. Treuhandgesellschaften), doch wurden die Zulassungsvoraussetzungen, die Öffentlichkeitspflichten und andere wichtige Bestimmungen nie gesetzlich geregelt, und entsprechend fehlte es an einer klaren rechtlichen Grundlage für die Zulassung von Treuhandgesellschaften ohne Banklizenz. In der Praxis wurden daher nie Treuhandgesellschaften zugelassen, und es blieb bei dem faktischen Monopol der Treuhandbanken. Ergebnis waren ineffiziente Leistungen und hohe Kosten.

Auch in Zukunft bleiben Treuhandgeschäfte Unternehmen vorbehalten, die über eine entsprechende Genehmigung verfügen. Das neue Gesetz hat aber nun die Anforderungen für die Zulassung definiert und damit den Weg für Treuhandgesellschaften neben den bereits bestehenden Treuhandbanken geschaffen. Grundsätzlich gibt es in der Zukunft zwei verschiedene Typen von Treuhandgesellschaften:

Sogenannte Administrative Treuhandgesellschaften haben kein Recht zur Verfügung über die übertragenen Vermögensgegenstände, ihre Tätigkeit beschränkt sich auf die Verwaltung und Erhaltung der übertragenen Werte. Sie bedürfen keiner staatlichen Genehmigung, die Aufnahme der Tätigkeit muß allerdings angezeigt werden.

Viel praxisrelevanter sind natürlich die sogenannten Allgemeinen Treuhandgesellschaften, die in der Ausübung der Rechte nicht derart beschränkt sind. Sie bedürfen weiterhin einer Genehmigung durch das Amt für Finanzdienstleistungen (*Financial Services Agency, Kinyūchō*).

Das Amt für Finanzdienstleistungen bereitet derzeit umfangreiche Richtlinien für die Aufsicht über Treuhandgeschäfte und die Zulassung von Treuhandgesellschaften vor, die bei Redaktionsschluß noch nicht in der endgültigen Fassung veröffentlicht waren. Nach den vorliegenden Entwürfen wird es aber zum Beispiel erforderlich sein, daß Treuhandgesellschaften in der Rechtsform einer japanischen Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) organisiert sind, über ein Eigenkapital von wenigstens 100 Millionen Yen verfügen und ein Depot von bis zu 25 Millionen Yen hinterlegen. Es ist zu erwarten,

6 Z.B. die der Großbanken *Bank of Tokyo-Mitsubishi*, *Mizuho* und *UFJ*, die alle innerhalb eines Konzerns unter denselben Marken Geschäftsbanken und Treuhandbanken betreiben; die *Sumitomo Mitsui*-Gruppe hat innerhalb ihrer Konzernmuttergesellschaft keine eigne Treuhandbank.

daß viele Dienstleistungsunternehmen von der Liberalisierung Gebrauch machen und Anträge auf Genehmigung treuhänderischer Tätigkeit stellen werden.

(c) Treuhandfähige Rechtsobjekte

Nach Artikel 4 des alten Gesetzes über Treuhandgeschäfte konnten nur sechs abschließend bestimmte Vermögensgegenstände in einen Treuhandfonds eingebracht werden: Geld, handelsfähige Wertpapiere, Geldforderungen, bewegliche Gegenstände, Grundeigentum an Boden, Grundeigentum an Gebäuden. Ein Nebengesetz zum alten Gesetz über Treuhandgeschäfte, das Gesetz über die geschäftsmäßige Verwaltung von Urheberrechten erlaubte daneben auch die Einbringung von Urheberrechten in eine Treuhand, wichtig vor allem für die treuhänderische Verwaltung von musikalischen Aufführungs- und Verwertungsrechten.

Nach neuem Recht ist die Liste der Vermögensgegenstände, welche in die Treuhand eingebracht werden können, erheblich erweitert worden. Vor allem sind nun auch gewerbliche Schutzrechte insgesamt davon umfaßt, nicht nur eingetragene Schutzrechte.

C. WEITERE NEUE GESETZGEBUNG

Neben dem neuen Gesetz über Treuhandgeschäfte gab es noch weitere neue Gesetze, die ebenfalls von Interesse sein könnten.

1. *Datenschutz*

Im Vorbericht hatten wir das neue Gesetz zum Schutz persönlicher Daten vorgestellt.⁷ Mittlerweile haben die zuständigen Ministerien Richtlinien zur Ausführung des Gesetzes erlassen, darunter vor allem das METI (*Ministry for Economy, Trade and Industry*) im Juni 2004.⁸ Erst durch diese Richtlinien werden die abstrakten Bestimmungen des Gesetzes so spezifiziert, daß sich daraus konkret umsetzbare Verpflichtungen ergeben.

Nach den METI-Richtlinien finden die Datenschutzbestimmungen für Unternehmen Anwendung, die Daten von 5,000 oder mehr Individuen verwalten. Der im Gesetz nicht definierte Begriff der „persönlichen Daten“ wurde konkretisiert und umfaßt nun auch zum Beispiel finanzielle Daten, berufliche Beurteilungen sowie Adressen oder Telefon-

7 SCHIMMANN / JANSSEN, ZJapanR / J.Japan.L. Nr. 17 (2004) 195 (196).

8 Ausarbeitung von Richtlinien zum Gesetz über den Schutz von persönlichen Daten für den Bereich der Wirtschaft und der Industrie (*Kojin jôhō no hogo ni kan suru hôritsu ni tsuite no keizai sangyô bunya wo taishō toshita gaidorain no sakutei*), veröffentlicht in japanischer Sprache auf der Internetseite des Ministeriums für Wirtschaft, Handel und Industrie, <http://www.meti.go.jp/policy/it_policy/press/0005321/index.html>.

nummern, ferner Photos und andere visuelle oder akustische Aufzeichnungen, die mit Individuen in Zusammenhang gebracht werden können.

Kern der neuen Gesetzgebung ist die Verpflichtung von Unternehmen, betroffene Personen über den Zweck der Verwendung der von ihnen gesammelten Daten zu unterrichten und ihre Zustimmung zu dieser Nutzung einzuholen. Die METI-Richtlinien verlangen von der Unterrichtung und der Zustimmungserklärung Klarheit und Präzision im Hinblick auf den Verwendungszweck; beispielsweise müssen die Weitergabe an verbundene Unternehmen oder die Weitergabe an dritte Unternehmen ausdrücklich angegeben und autorisiert werden. Ferner muss auch die interne Organisation angepaßt werden: Neben der Bestellung verantwortlicher Manager, die die Anwendung des Gesetzes überprüfen und in Zweifelsfällen als Ansprechpartner zur Verfügung stehen (der Begriff „*Chief Privacy Officer*“ oder *kojin jôhô hogo taisaku no sekininsha* beginnt sich zu verbreiten), muß der Zugang zu den Daten auf autorisierte Personen beschränkt werden. Schließlich müssen sich alle Mitarbeiter vertraglich verpflichten, die Vertraulichkeit der Daten sicherzustellen.

Das Gesetz wird am 1. April 2005 in Kraft treten.

2. Gesellschaftsrecht – Aktienzertifikate

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2004 trat eine auf den ersten Blick unscheinbare, in der Praxis aber nicht unwichtige Änderung des Aktienrechtes in Kraft.⁹ Nach dem neu gefaßten Artikel 227 des Handelsgesetzes kann die Gesellschafterversammlung einer japanischen Aktiengesellschaft (*kabushiki kaisha*) nun durch Beschluß auf die Ausstellung von Aktienzertifikaten generell verzichten. Der Beschluß bedarf einer Veröffentlichung im Amtsblatt (*kanpô*), Anzeige an die Gesellschafter und Eintragung in das Handelsregister. Da mit Wirksamwerden des Beschlusses alle zuvor ausgegebenen Aktienzertifikate unwirksam werden, ergibt sich die Stellung eines Gesellschafters nur noch aus dem Gesellschaftsregister (*kabunushi meibo*).

Bisher war für jede Anteilsübertragung die physische Aushändigung von Anteilszertifikaten an den Erwerber konstitutiv erforderlich, etwa im Fall einer internen Restrukturierung. Die Gesellschaft mußte ein Zertifikat ausstellen, dieses physisch aushändigen und dann entweder sicher aufbewahren oder wieder löschen, um dann vielleicht nach einiger Zeit ein weiteres Zertifikat auszustellen. All das war und ist mit erheblichem administrativen Aufwand verbunden.

9 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur Übertragung von gesellschaftsrechtlichen Schuldverschreibungen zum Zwecke der Rationalisierung der Buchung des Aktien- und Wertpapierhandels, *Kabushiki-tô no torihiki ni kakaru kessai no gôrîka wo hakaru tame no shasai-tô no furikae ni kansuru hôritsu-tô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 88/2004.

Nunmehr kann die Übertragung der Anteile durch vertragliche Vereinbarung und Eintragung des neuen Gesellschafters in das Gesellschaftsregister erfolgen. Geschlossene Gesellschaften und Tochtergesellschaften ausländischer Unternehmen, Unternehmen also, die außerhalb von Japan in einer der GmbH entsprechenden Rechtsform organisiert wären, aber auch börsennotierte Unternehmen werden von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Gerade bei der Abwicklung des Börsenhandels haben Anteilszertifikate bisher erhebliche Kosten verursacht.

3. *Bankrecht und Recht der Finanzdienstleistungen*

In diesem Bereich gab es einige erwähnenswerte Änderungen zur Erweiterung des Anlegerschutzes sowie zum Schutz vor Mißbrauch von Bankdienstleistungen.

Das Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über den Handel mit Finanztermingeschäften¹⁰, welches im Juli 2005 in Kraft treten wird, führt eine Registrierungspflicht für Unternehmen ein, die riskante Fremdwährungsgeschäfte (sog. *low-margin foreign exchange products*) vertreiben. Die Unternehmen müssen ferner Kunden über die mit diesen Geschäften verbundenen Risiken unterrichten und dürfen diese Geschäfte nicht unaufgefordert per Telefon oder als Haustürgeschäft anbieten.

Das Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur Kontrolle von Darlehensgeschäften und anderer Bestimmungen¹¹ verbietet es, bei der Gewährung von pensionsbesicherten Darlehen den Rentenausweis, das Bankbuch oder die Bankkarte des Darlehensnehmers in Besitz zu nehmen.

Schließlich wurden mit Wirkung vom 30. Dezember 2004 der Handel mit Bankkonten sowie die Werbung für einen solchen Handel unter Strafe gestellt.¹² In den vergangenen Jahren wurden auf solche gehandelte Konten, bei denen der tatsächliche Kontoinhaber der Bank nicht bekannt ist, Zahlungen der Opfer von Telefonbetrügereien geleistet. Der Schaden summierte sich allein in der ersten drei Quartalen des Jahres 2004 auf 12,9 Mrd. Yen (ca. 96 Mio. €). Um dem zu begegnen, sind nunmehr der Handel mit Bankkonten und die Werbung hierfür mit Geldstrafe von bis zu 500.000 Yen belegt, bei gewerbsmäßiger bzw. fortgesetzter Begehung drohen eine Geldstrafe von bis zu 3 Mio. Yen oder Gefängnis bis zu zwei Jahren.

10 *Kinyûsakimono torihiki-hô no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 159/2004.

11 *Kashikingyô no kisei-tô ni kansuru hôritsu no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 158/2004.

12 *Kinyûkikan-tô ni yoru kokyaku-tô no honninkakunin-tô ni kan suru hôritsu no ichibu wo kaisei suru hôritsu*, Gesetz Nr. 164/2004.

D. ÜBERBLICK ÜBER DIE VOM JAPANISCHEN PARLAMENT VERABSCHIEDETEN
GESETZE DER 160. UND DER 161. SITZUNGSPERIODE

1. *Auswärtige Angelegenheiten*

- 1.1 Gesetz Nr. 137/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die
Vergütung der Mitarbeiter der Verteidigungsagentur

2. *Angelegenheiten der Parlamentsmitglieder*

- 2.1 Gesetz Nr. 145/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die
Nationale Parlamentsbibliothek

3. *Wirtschaft und Industrie*

- 3.1 Gesetz Nr. 143/2004 Gesetz zur Ausstellung von besonderen Herkunftsge-
bietsbescheinigungen auf der Grundlage des Abkom-
mens über die Verstärkung der wirtschaftlichen Zusam-
menarbeit zwischen Japan und der Republik Mexiko
- 3.2 Gesetz Nr. 162/2004 Besonderes Maßnahmengesetz für die Verpflichtung
zur Erstattung der Gewinne aus dem Anti-Dumping-
Gesetz der Vereinigten Staaten von Amerika aus dem
Jahr 1916 etc.

4. *Gesundheit und Arbeit*

- 4.1 Gesetz Nr. 139/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die
unabhängige öffentliche Körperschaft zur Kontrolle
staatlicher medizinischer Wohlfahrtsinstitutionen
- 4.2 Gesetz Nr. 140/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gewerkschaftsge-
setzes
- 4.3 Gesetz Nr. 153/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die
Kinderfürsorge
- 4.4 Gesetz Nr. 160/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes betreffend
den Familienbetreuungsurlaub, den Erziehungsurlaub
sowie die Wohlfahrt von Arbeitnehmern, die Kinder
und kranke Familienangehörige pflegen
- 4.5 Gesetz Nr. 166/2004 Gesetz über die Gewährung besonderer Behindertenbei-
hilfen für besonders bezeichnete Behinderte

5. Landwesen und Verkehr

- 5.1 Gesetz Nr. 141/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur Qualitätssicherung von Wohnungen und anderer Bestimmungen

6. Finanz- und Geldwesen

- 6.1 Gesetz Nr. 142/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über vorläufige Maßnahmen im Zollwesen
- 6.2 Gesetz Nr. 154/2004 Gesetz über Treuhandgeschäfte
- 6.3 Gesetz Nr. 157/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Besonderen Maßnahmengesetzes zum Steuerrecht
- 6.4 Gesetz Nr. 158/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur Kontrolle von Darlehensgeschäften und anderer Bestimmungen
- 6.5 Gesetz Nr. 159/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über den Handel mit Finanztermingeschäften

7. Öffentliche Verwaltung

- 7.1 Gesetz Nr. 136/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Vergütung der Mitarbeiter der allgemeinen öffentlichen Verwaltung
- 7.2 Gesetz Nr. 144/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur Anpassung von Behinderungsgraden für Behindertenentschädigungen der Gesetze zur Entschädigung von Mitarbeitern der nationalen Verwaltungen in Unglücksfällen und zur Entschädigung von Mitarbeitern der kommunalen Verwaltungen in Unglücksfällen
- 7.3 Gesetz Nr. 146/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Vergütung von Sonderbeauftragten
- 7.4 Gesetz Nr. 165/2004 Gesetz über Ausnahmebestimmungen zur Geschäftstätigkeit der Staatsbetriebe der Regierung für die Behandlung der Begebung von Nießbrauchszertifikaten von Wertpapierfonds durch Staatsbetriebe der japanischen Regierung

8. Kabinettsamt

- 8.1 Gesetz Nr. 149/2004 Gesetz über die Nutzung von Telekommunikationstechnologie zur Aufbewahrung von Schriftstücken durch Privatunternehmer

- 8.2 Gesetz Nr. 150/2004 Gesetz zur Anpassung des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über die Nutzung von Telekommunikationstechnologie zur Aufbewahrung von Schriftstücken durch Privatunternehmer
- 8.3 Gesetz Nr. 161/2004 Grundlagengesetz betreffend die Opfer von Gewaltverbrechen etc.
- 8.4 Gesetz Nr. 164/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes zur [persönlichen] Identifikation von Kunden von Kreditinstituten
- 8.5 Gesetz Nr. 167/2004 Gesetz zur Unterstützung von in der Entwicklung behinderten Menschen

9. *Erziehung, Kultur und Sport*

- 9.1 Gesetz Nr. 155/2004 Gesetz über die Errichtung einer unabhängigen Körperschaft des japanischen Forschungsinstitutes zur Kernenergie

10. *Recht und Justiz*

- 10.1 Gesetz Nr. 138/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über die Errichtung und die Zuständigkeit von Gerichten der unteren Instanz
- 10.2 Gesetz Nr. 147/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilgesetzes
- 10.3 Gesetz Nr. 148/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über besondere Ausnahmen zum Zivilgesetz betreffend einander widersprechende Forderungsabtretungen
- 10.4 Gesetz Nr. 151/2004 Gesetz zur Förderung der Nutzung außergerichtlicher Verfahren zur Streitbeilegung
- 10.5 Gesetz Nr. 152/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Zivilprozeßgesetzes zum Zwecke der Reform zivilrechtlicher Verfahren
- 10.6 Gesetz Nr. 156/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Strafgesetzes und anderer Bestimmungen
- 10.7 Gesetz Nr. 163/2004 Gesetz zur teilweisen Änderung des Gesetzes über das Richterwesen

E. AUSBLICK

Abschließend möchten wir mit einem Ausblick auf weitere anstehende Gesetzesänderungen in der Sitzungsperiode, die schon begonnen haben wird, wenn dieses Heft in Druck geht.

Das Antimonopolgesetz steht zur Revision an. Die Regierung und die Wettbewerbsaufsichtsbehörde planen eine Verschärfung der Sanktionen für Kartelle und Preisabsprachen, stoßen dabei aber auf erheblichen Widerstand der Wirtschaftsverbände und auch einiger Mitglieder in der Fraktion der Regierungsparteien. Vor 2006 wird nun nicht mehr mit einem Inkrafttreten von Änderungen gerechnet.

Das Amt für Finanzdienstleistungen hat Gesetzentwürfe zur weiteren Liberalisierung von Finanzdienstleistungen angekündigt (Vertrieb von Finanzdienstleistungen durch Nicht-Banken, verstärkter Schutz von Versicherungsnehmern bei der Insolvenz von Lebensversicherern).